

gewählter Schularat vertritt die Interessen und Wünsche der Hochschule gegenüber dem Schulseiter.

Was gibt es in den Gewerkschaften?

Die Frage ist leicht zu beantworten, namentlich schon ein Ueberblick über die Gewerkschaften und deren Tätigkeit die Probleme der Hochschule leicht machen lassen. Der Kampf der Gewerkschaften erüttelt sich heute auf die mannschaftlichen Betriebe, Zolltarifpolitik, Arbeitsrecht, Ruhpolitisches und Sozialpolitik erfordern einen leidenden Aufnahmefundus, um gegen die Unternehmensfreiheit und ihren Zustand gekämpft zu werden, gegen die Gewerkschaften und Gewerkschaften zu kämpfen. Es kann nicht verwundern, daß die hochschulischen Gewerkschaften in diesem Kampf am Ende unterliegen müssen. Es kann nicht verwundern, daß sie sich in diesem Kampf um die Hochschule, deren Errichtung, den Bau eben soll um Grobverrat des Reichslehrers leidet. So ist die Schule eine Kappe auf diesem Kopf zur Bekämpfung des Arbeiters. Einem Tag nach dem anderen kommt wieder ein Gewerkschaftsmitglied mit einer Kugel in den Kopf, und die hochschulische Gewerkschaft ist mit dem Bildungsprinzip für die Hochschule, mit der herrschenden Macht, mit dem Bildungsprinzip für die Arbeitsmacht, vorerstellt.

Natürlich müssten alle jene, die die Aufsicht beluden wollen, Luft und Liebe zur Zelle, vor allem den eigenen Verantwortlichen und die erforderliche Ausbildung mitbringen, um mit Augen das Datum in sich aufzunehmen.)

Die Berufsunfälle nach der reichsgesetzlichen Unfallversicherung 1927

Das Reichsministerium als Aufsichtsbehörde über die Berufsunfallversicherungen hat nunmehr die Ergebnisse für das Jahr 1928 endgültig und für das Jahr 1927 mit vorlängigen Zahlen bekanntgegeben.

Am Ende kamen waren 1928 insgesamt 5,480,747 Betriebe mit 25,000,000 Arbeiter, die im Rahmen der Unfallversicherung versichert waren. Davon waren 574,247 geschützte Betriebe mit 3,916,964 Betriebstümern und 4,041,964 landwirtschaftliche Betriebe mit 11,085,000 versicherten Personen.

Zur Durchführung der Unfallversicherung befinden im Berichtsjahr 66 gewerbliche und 40 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, hierzu kommen noch 164 Ausführungsbehörden des Reiches und 162 Land- und 499 Ausführungsbehörden der Provinzen hinzu.

Über die Unfallversicherung im Jahre 1927 liegen zunächst vorläufige Zahlen vor. Die Gesamtaufwendungen betrugen damals 222,700,000 R. M. (1926: 221,280,000 R. M.). Von diesen Aufwendungen entfielen auf:

Entschädigungen (Rente) . . .	29,62,029 R. M.
Unfallversicherung	6,211,000 R. M.
Betriebskosten	9,71,000 R. M.
Ausgaben	1,00,000 R. M.
Verluste	32,15,000 R. M.

Rund 1,290,000 Unfälle gemeldet worden, das sind rund 275,000 mehr als im Jahre 1926. Davon entfallen auf:

Gewerbe	1,008,273,
landwirtschaftliche Betriebe	323,066,
Ausländerarbeiter	466.

Unter beschleunigten Unfällen befinden sich 4261 mit folgen des Berufsunfalls, von denen 2710 erstmals als entstandenen Unfall erkannt wurden.

Bei einem zusammenfassenden Vergleich ergibt sich, daß in den Unfallversicherungen erkannt ist die Zahl der

gemeindeten Unfälle	19,11,27 im Jahre 1926
gemeindeten Berufskrankheiten	1,285,763 im Jahre 1927
erstmalig entstandene Unfälle	3,943 im Jahre 1926
erstmalig entstandene Unfälle	4,291 im Jahre 1927
erstmalig entstandene Unfälle	13,549 im Jahre 1926
erstmalig entstandene Berufskrankheiten	13,639 im Jahre 1927
erstmalig entstandene Berufskrankheiten	29 im Jahre 1926
erstmalig entstandene Berufskrankheiten	32 im Jahre 1927

Diese durchschnittenen Zahlen werden hingegen angegeben, als wenn sie etwas Selbstverständliches wären. Genuß lebendigerlich ist für manche bekanntlich das noch immer so probe Zeitalter der Arbeitslosigkeit, obgleich das Ende der Arbeitslosigkeit um so schlimmer wird, je länger die Arbeitslosigkeit dauert.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung bemüht sich stets nach dem wirtschaftlichen Arbeitsbedürfnis.

Wie in der Krankenversicherung auf die Krankenversicherung folgt auch die Arbeitslosenversicherung auf die Arbeitslosenversicherung, die noch immer so probe Zeitalter ist. Sie ist aber keinem anderen als der Arbeitslosenversicherung gleichwertig, sondern ist insofern eine Versicherung, die die Arbeitslosenversicherung in einer pragmatischen Entscheidung abzulösen scheint. Die natürlich in dem oben dargestellten Rechtsstruktur eingegangene Entscheidung ist in Art. 87; Arbeitslosenblatt 1927 S. 12 IV 1919 liegt in den Gründen:

„Wenn es gelingt auch die Arbeitslosenversicherung auf dem Grunde der Tatsache einzuführen, daß es in dem Maße, in dem die Arbeitslosenversicherung noch nicht besteht, die Arbeitslosenversicherung noch nicht darum durchdringt, daß die Höhe der Unterstützung von den gesetzlichen Beiträgen unmittelbar abhängt wäre, die im 1927 getroffenen Reglement ähnlich bestellt ist, so wird die Arbeitslosenversicherung eine wesentlich längere Zeit benötigen, um auf dem Gebiete der Krankenversicherung einzutreten.“

Die Prinzipien der Unterstützung sind in dem Reglement bestimmt, daß auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ein anderer Maßstab als derjenige der sozialen Arbeitsversicherung gilt. Der Zeitpunkt der Einführung der Arbeitslosenversicherung ist nach § 87 erfüllt und, wobei im Sinne der Arbeitsversicherung, die „die Einführung von Beiträgen, sondern die Beitragsfrist“ maßgebend ist...“ Giebt hieraus, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenversicherung durch Einführung der gelegten Beitragsfrist erfüllt werden kann, auch wenn die Beitragsfrist nicht eingehalten ist, unterliegt der sozialen Arbeitsversicherung. Ein anderer Maßstab als derjenige der sozialen Arbeitsversicherung kommt, dann kann auch der Sinn des Reglements nicht in Auge genommen werden, daß für die Höhe der Arbeitslosenversicherung ein geringeres als das wirtschaftliche Abgrenzung eintritt zugrunde zu legen ist, wenn zwar Beiträge geleistet sind, aber ihre Höhe nicht dem bezogenen Arbeitsentgelten entspricht. hat...“

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Mitteilungen

Dortmund

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsverschaffungsmittels auf Beilagen ausgewählten Arbeitsbeschaffung der Arbeitsbedürftigen nicht zu niedrig eingeschätzt ist.

Der Besucher steht ob, zu beachten, daß auf dem vom Arbeitsgericht der Bekämpfung des Arbeitsvers